

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND DIE
ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS

**(Immobilisierung von Inhaberaktien und Einführung eines
Sanktionsmechanismus betreffend die Führung des Aktienbuches bei
Namenaktien)**

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist: 13. April 2012

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	4
Betroffene Amtsstellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage.....	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
4.1 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts	9
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	21
6. Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	21
7. Regierungsvorlage	23

ZUSAMMENFASSUNG

Länderüberprüfungsverfahren Liechtensteins durch verschiedene internationale Gremien über die Umsetzung der internationalen Standards im Bereich der Geldwäscherei (IWF/MONEYVAL Evaluation) und im Steuerbereich (Global Forum Peer Review) haben ergeben, dass bei Inhaberaktien in Bezug auf ein erhöhtes Mass an Transparenz und der besseren Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten Handlungsbedarf besteht.

Aus diesem Grund soll mit dieser Vorlage eine Immobilisierung von Inhaberaktien gesetzlich vorgesehen werden, indem Inhaberaktien beim neu geschaffenen Rechtsinstitut des Verwahrers zu hinterlegen sind. Die Funktion des Verwahrers ist im Öffentlichkeitsregister einzutragen. Der Verwahrer hat ein Register zu führen, aus dem für jede Inhaberaktie die persönlichen Daten, wie Name, Geburtsdatum, Wohnsitz etc., des Inhaberaktionärs ersichtlich sind. Auch die Übertragung einer Inhaberaktie muss dem Verwahrer mitgeteilt werden. Das Register ist am Sitz der Gesellschaft aufzubewahren.

Die Verpflichtung zur Hinterlegung von Inhaberaktien beim Verwahrer gilt nicht für börsennotierte Aktiengesellschaften, da für diese im Börsenhandel spezielle Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

Mit der vorgeschlagenen Revision des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) wird sichergestellt, dass die Ausgabe von Inhaberaktien nach wie vor möglich und eine gänzliche Abschaffung dieser Wertpapierart nicht erforderlich ist.

Um einer weiteren Forderung des Global Forum im Rahmen des laufenden Peer Review Verfahrens Rechnung zu tragen, wird zudem eine Neuregelung bei den Namenaktien vorgeschlagen. Neben der Verpflichtung zur Führung eines Aktienbuches, in das die Eigentümer der Namenaktien eingetragen werden müssen, wird ein Sanktionsmechanismus eingeführt, der für Verstösse gegen die Pflicht zur Führung des Aktienbuches entsprechende Strafen vorsieht.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, Landgericht

Vaduz, 13. März 2012

RA 2012/490

P

1. AUSGANGSLAGE

Liechtenstein wurde anlässlich der letzten MONEYVAL-Evaluation¹ im Jahre 2007 („3. Runde“)², durchgeführt durch den IWF, ein befriedigendes Zeugnis in der Umsetzung der internationalen Standards im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ausgestellt. In Bezug auf die FATF-Empfehlung Nr. 33 wurde Liechtenstein jedoch eine ungenügende Umsetzung attestiert. Diese Empfehlung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die Inhaberaktie nicht für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden kann. Gerügt wurde unter anderem der Umstand, dass das PGR³ für Namenaktien eine Verpflichtung zur Führung eines Registers vorsehe, während eine derartige Verpflichtung für Inhaberaktien nicht existiere. Das bestehende Regulativ zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten oder der natürlichen Person, welche die Kontrolle über eine juristische Person ausübt, wurde als nicht ausreichend eingestuft.

¹ Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism – MONEYVAL.

² [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/moneyval/Evaluations/round3/MONEYVAL\(2007\)20Rep-LIE3-I_en.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/moneyval/Evaluations/round3/MONEYVAL(2007)20Rep-LIE3-I_en.pdf).

³ LGBl. 1926 Nr. 4 idgF., LR 216.0.

Im September des letzten Jahres veröffentlichte das Global Forum den Peer Review Report über Liechtenstein⁴. Darin wurde als ein wesentlicher Kritikpunkt festgehalten, dass die in Geltung befindlichen Mechanismen zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten von Inhaberaktien als nicht ausreichend qualifiziert werden. Liechtenstein wurde aufgetragen, geeignete Massnahmen zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten von Inhaberaktien zu ergreifen.

Weiters wurde im Peer Review Report bemängelt, dass es keine ausreichenden Mechanismen gebe, die sicherstellen, dass Aktienbücher korrekt geführt und regelmässig aktualisiert werden. Aus diesem Grund wurde die Forderung erhoben, ein entsprechendes Sanktionenregime für Verstösse gegen die Verpflichtung des Führens eines Aktienbuches vorzusehen.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die gegenständliche Vorlage soll die Grundlage dafür bilden, dass Liechtenstein im Rahmen der internationalen Vorgaben den Nachweis antreten kann, dass die entsprechenden Standards in Bezug auf Inhaberaktien und einen Sanktionsmechanismus bei Verstössen gegen die verpflichtende Führung des Aktienbuches bei Namenaktien umgesetzt worden sind.

Am 10. Mai 2011 hat die Regierung beschlossen, dass die im Jahr 2009 eingesetzte Arbeitsgruppe⁵ unter Einbezug der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer (LIRAK), der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung (THV), des Liechtenstei-

⁴ OECD (2011), Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes Peer Reviews: *Liechtenstein 2011: Phase 1: Legal and Regulatory Framework*, Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes: Peer Reviews, OECD Publishing.
<http://dx.doi.org/10.1787/9789264117860-en>.

⁵ Der Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Ressorts Justiz gehören Vertreter des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes, der Stabstelle für internationale Finanzplatzagenden, der Finanzmarktaufsicht und der Stabstelle Financial Intelligence Unit an.

nischen Bankenverbandes (LBV) und der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (LIHK) einen Lösungsvorschlag zur Umsetzung der internationalen Standards in Bezug auf Inhaberaktien ausarbeiten solle.

Die vorgeschlagenen Änderungen basieren auf einem von der Arbeitsgruppe eingebrachten Entwurf, der von den Verbänden geprüft und insbesondere von der THV ergänzt wurde. Die Änderungsvorschläge der THV wurden zur Gänze berücksichtigt. Aufgrund des Miteinbezugs der Verbände in die Ausarbeitung der Vorlage soll die Vernehmlassungsfrist kurz gehalten werden, damit eine parlamentarische Behandlung durch den Landtag noch im Juni sichergestellt werden kann.

Mit der Verabschiedung der Vorlage im Landtag gleich nach der Sommerpause 2012 soll gewährleistet werden, dass die Abänderung des PGR bereits bei der MONEYVAL-Länderevaluation im November 2012 in Kraft getreten ist und auch für die „Phase 2“-Prüfung Liechtensteins durch das Global Forum, welche im zweiten Halbjahr 2012 ansteht, entsprechend berücksichtigt werden kann.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Umsetzung der internationalen Standards im Bereich der Inhaberaktien soll schwerpunktmässig mit der Einführung von Art. 326a bis g ins PGR erfolgen. Art. 326a legt die Art und Weise der Hinterlegung von Inhaberaktien beim Verwahrer und dessen Bestellung sowie die Eintragung der Funktion als Verwahrer im Öffentlichkeitsregister fest.

Börsenkotierte Gesellschaften sind gemäss Art. 326b von der Verpflichtung zur Hinterlegung von Inhaberaktien bei einem Verwahrer ausgenommen.

In Art. 326c werden die Aufgaben des Verwahrers normiert. Diese reichen von der Führung eines Registers mit den notwendigen Daten des Inhaberaktionärs bis zur Registrierung einer auf den Inhaberaktionär lautenden Kontoverbindung sowie der Möglichkeit zur elektronischen Registerführung. Wesentlich ist, dass das Register am Sitz der Gesellschaft aufzubewahren ist.

Die Modalitäten für die Herausgabe der Inhaberaktien durch den Verwahrer hält Art. 326d fest.

Vertretungsregeln für die Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung durch den Verwahrer sind in Art. 326e vorgesehen.

Inländische Behörden und Gerichte können das Register im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäss Art. 326f einsehen und Abschriften erstellen. Auch der Inhaberaktionär kann vom Verwahrer eine Auskunft über die zu seiner Person eingetragenen Daten verlangen.

Art. 326g enthält Regelungen über die Aufsicht im Rahmen der jährlichen Prüfungs- bzw. Reviewpflicht durch einen hierfür im Gesetz vorgesehenen Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft. Bei festgestellten Mängeln und nicht erfolgter Beseitigung dieser Mängel durch den Verwahrer erstattet das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregister eine Anzeige beim Landgericht. Das Landgericht kann die in § 66d der Schlussabteilung des PGR (SchlIT PGR) angeführten Sanktionen (Busse bis 50 000 Franken oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten) verhängen.

Die Übertragungsvoraussetzungen der Inhaberaktie werden in Art. 326h normiert.

Mit der Anpassung von Art. 328 Abs. 1, 5 und 6 werden die im Aktienbuch für Namenaktien zu erfassenden Angaben analog den Angaben im künftig zu führenden Register über Inhaberaktien ergänzt.

Die Sanktionsfolgen für Verstöße gegen die Verpflichtung zur Führung des Aktienbuches nach § 66e SchlT PGR orientieren sich wiederum am Regulativ betreffend die Führung des Registers über Inhaberaktien.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Zu Art. 326a

Abs. 1 sieht neu die Verpflichtung vor, Inhaberaktien beim Verwahrer zu hinterlegen (zur Person des Verwahrers siehe unter Abs. 2, 3 und 4).

Der Begriff der „Hinterlegung“ wurde bewusst im Sinne einer Abgrenzung zur Regelung der in Art. 268 Abs. 3 genannten Deponierung von Aktien gewählt.

Das Gesetz kennt noch weitere Arten von „Hinterlegungen“. So z.B. die Verpflichtung zur Hinterlegung der sogenannten „Pflichtaktie“, vor allem aber die Hinterlegung bei privatnützigen Stiftungen (Art. 552 § 20) wie auch bei Treuhänderschaften (Art. 902). Die neue Regelung in Art. 326a ist von diesen zu unterscheiden.

Der Verwahrer wird vom Verwaltungsrat mittels Beschluss bestimmt. An die Qualifikation des Verwahrers knüpft der Gesetzgeber keine besonderen Voraussetzungen. Kann keine Beschlussfassung erfolgen, so bestellt das Landgericht eine Person als Verwahrer. Das Landgericht hat sich an den Anträgen der beteiligten Parteien zu orientieren (Abs. 2).

Verfügt die Gesellschaft über einen Repräsentanten gemäss Art. 239 und untersteht dieser nach erfolgter Meldung an die FMA der Aufsicht der FMA, so kann auch die Repräsentanz als Verwahrer bestellt werden (Abs. 3). Dies ermöglicht die Bestellung einer juristischen Person als Verwahrer. Dadurch wird die Notwendigkeit zu Anpassungen aufgrund von Veränderungen in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates vermindert.

Der Funktion des Verwahrers kommt eine wichtige Bedeutung zu. Um diese Funktion auch nach aussen verstärkt zu dokumentieren, soll der Verwahrer künftig auch im Öffentlichkeitsregistrauszug kenntlich gemacht werden (Abs. 4)⁶.

Abs. 5 normiert den wesentlichen Zweck der Neuregelung: Es gilt zu verhindern, dass Personen, deren Identität nicht bekannt ist, Einfluss auf Entscheidungen der Gesellschaft ausüben bzw. mittels der Verwendung von Inhaberpapieren gegen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung verstossen. Abs. 6 postuliert daher ein Verbot der Ausübung von Aktionärsrechten aus Inhaberaktien, wenn diese nicht beim Verwahrer hinterlegt und nicht alle vom Gesetz vorgegebenen Angaben über den Inhaber der Inhaberaktie registriert sind. Erst die Hinterlegung und vollständige Registrierung der gesetzlich notwendigen Angaben gemäss 326c Abs. 1 berechtigen zur Ausübung der Aktionärsrechte. Als Aktionärsrechte stehen das Recht auf Kapitalbeteiligung, Dividende und das Stimmrecht im Vordergrund (siehe z.B.

⁶ Durch eine Änderung der Verordnung über das Öffentlichkeitsregister, LGBl. 2003 Nr. 66 idgF, soll dem neuen Erfordernis der Eintragung im Öffentlichkeitsregister Rechnung getragen werden.

Art. 268 Abs. 1). Die geforderten Angaben sind in Art. 326c aufgeführt. Damit wird das Erfordernis der FATF Recommendation 33⁷ umfassend umgesetzt.

Schliesslich sieht Abs. 6 eine analoge Anwendung der Bestimmungen über die Inhaberaktie auch auf mit der Inhaberaktie verbundene Talons wie auch Kupons vor, um eine Regelungslücke zu vermeiden. Mit einem Talon ist das Recht zum Bezug neuer Kuponbogen verbunden (siehe Art. 269); der Kupon bezeugt das Dividendenbezugsrecht (siehe Art. 270 f.).

Zu Art. 326b

Nicht betroffen von der neuen Regelung der Hinterlegung sollen börsenkotierte Aktiengesellschaften sein. Diese Ausnahmeregel in Abs. 1 gründet im Umstand, dass im Rahmen des Börsenhandels spezielle Bestimmungen bei den involvierten Banken und Börseninstituten zur Anwendung gelangen. Diverse Mitteilungspflichten ermöglichen es, bei Bedarf entsprechend berechtigte Personen zu identifizieren. Eine Sonderregelung für Inhaberaktien sehen sowohl der österreichische wie auch der deutsche Gesetzgeber vor.

Solange die Inhaberaktien der Gesellschaft noch nicht an der Börse zum Handel zugelassen sind, sollen die Vorschriften über die Hinterlegung von Inhaberaktien analog auf diese zur Anwendung kommen. Dies gilt vergleichbar für den Fall der Dekotierung der Inhaberaktie.

Zu Art. 326c

Die Aufgaben des Verwahrers werden in Art. 326c festgelegt. Er ist zunächst verpflichtet, ein Register⁸ zu führen. Abs. 1 normiert die Angaben, welche für jede

⁷ Countries should take measures to prevent the unlawful use of legal persons by money launderers. Countries should ensure that there is adequate, accurate and timely information on the beneficial ownership and control of legal persons that can be obtained or accessed in a timely fashion by competent authorities. In particular, countries that have legal persons that are able to issue bearer shares should take appropriate measures to ensure that they are not misused for money laundering and be able to demonstrate the adequacy of those measures.

Inhaberaktie bzw. jedes Aktienpaket, sofern es sich beim Inhaber um dieselbe Person handelt, zwingend im Register anzuführen sind. Vergleichbare Angaben sieht das Gesetz bereits im Zusammenhang mit der Einreichung einer Gründungsanzeige bei nicht im Register eingetragenen privatnützigen Stiftungen vor (siehe Art. 552 § 20 Abs. 2).

Abs. 2 dient dazu, eine Systemlücke zu schliessen: Zum einen muss der Verwahrer im Inland Sitz oder Wohnsitz haben, sofern er nicht im Ausland einer der liechtensteinischen Sorgfaltspflichtgesetzgebung gleichwertigen Regelung und Aufsicht untersteht. Untersteht er im Inland keiner sorgfaltspflichtrechtlichen Aufsicht, so trifft den Verwahrer die Verpflichtung zur Registrierung einer auf den Inhaberaktionär lautenden Bankverbindung. Dies erlaubt nicht nur die Nachvollziehbarkeit von Zahlungsflüssen. Primär wird damit eine Identifizierung des Hinterlegers nach bankenrechtlichen Vorschriften erreicht, wie dies bei einem Verwahrer, welcher dem Sorgfaltspflichtgesetz oder einer der Richtlinie 2005/60/EG gleichwertigen Regelung und Aufsicht im In- oder Ausland unterliegt, der Fall ist.

Abs. 3 sieht eine Sonderregelung für Aktiengesellschaften vor, welche gemäss Art. 180a Abs. 3 über einen gemäss Gewerbegesetz oder gemäss einem anderen Spezialgesetz befähigten Geschäftsführer verfügen müssen. Im Regelfall stehen diese Aktiengesellschaften unter der Gewerbeaufsicht oder der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht. Diese (mehrheitlich gewerblichen) Unternehmungen sind gleichfalls verpflichtet, Inhaberaktien beim Verwahrer zu hinterlegen. Zudem sind die notwendigen Angaben vom Verwahrer im Register zu dokumentieren. Das Register ist ebenfalls am Sitz der Gesellschaft aufzubewahren. Untersteht eine Aktiengesellschaft der Regelung von Art. 180a Abs. 3, so hat der Verwahrer

⁸ Es wird davon abgesehen, es ausdrücklich als „Aktienregister“ zu bezeichnen, um eine Verwechslung mit dem Aktienbuch gemäss Art. 328 zu vermeiden.

in jedem Fall zwingend eine auf den Inhaberaktionär lautende Kontoverbindung zu registrieren.

Nachdem das aktienrechtliche Legitimationssystem der Inhaberaktie mit dieser Vorlage wesentlich verändert wird, soll gemäss Abs. 4 künftig die im Register registrierte Person gegenüber der Gesellschaft als Aktionär gelten. Die Gesellschaft kann auf den Registereintrag vertrauen, vergleichbar mit der Regelung für Namenaktien in Art. 328 Abs. 2. Der Ausweis über die Aktionärsstellung als Inhaberaktionär erfolgt somit in Zukunft aufgrund der Eintragung im Register bzw. mittels des in Abs. 6 neu vorgesehenen Hinterlegungsscheins. Die Verpflichtung, dass Zahlungen der Gesellschaft an den Aktionär in Fällen des Abs. 2 und 3 ausschliesslich auf die registrierte Bankverbindung erfolgen dürfen, soll – wie oben bereits ausgeführt – eine Systemlücke schliessen.

Die Art und Weise der Führung wie auch die Aufbewahrung des Registers regeln die Abs. 5 und 6 von Art. 326c⁹. Das Register kann schriftlich oder auch elektronisch geführt werden. Es ist im Inland an dem im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Sitz der Gesellschaft aufzubewahren. Es wird davon abgesehen, eine spezifische Regelung der Aufbewahrungspflicht – insbesondere der Dauer – vorzusehen. Vielmehr soll Art. 1059 über die Pflicht zur Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher analog zur Anwendung kommen. Konkret bedeutet dies eine zehnjährige Pflicht zur Aufbewahrung der im Zusammenhang mit der Registerführung relevanten Unterlagen.

Abs. 7 berechtigt den Hinterleger der Inhaberaktie und in der Folge den im Register eingetragenen Aktionär, vom Verwahrer eine schriftliche Bestätigung über die Hinterlegung zu verlangen. Dieses als „Hinterlegungsschein“ bezeichnete

⁹ Sie orientieren sich an Art. 28 Sorgfaltspflichtverordnung, damit unter Umständen eine doppelte Aufzeichnung in der Praxis vermieden werden kann.

Schriftstück dient primär als Ausweis über die Aktionärserschaft gegenüber der Gesellschaft. Mehr Rechte sind mit dem Hinterlegungsschein nicht verbunden; insbesondere kann damit eine Inhaberaktie nicht übertragen werden. Aufgrund der Wichtigkeit des Hinterlegungsscheins als Beweis für die Aktionärsstellung sieht das Gesetz in § 66d SchlT eine ausdrückliche strafrechtliche Sanktionsmöglichkeit vor. Das geltende Recht kennt bereits eine ähnliche Regelung in Art. 932a § 117 Abs. 3.

Abs. 7 spricht bewusst vom „Aktionär“. Der Verwahrer soll den Hinterlegungsschein nur an eine bereits im Register eingetragene und damit als Aktionär geführte Person ausgeben dürfen. Ein Ansuchen einer anderen Person, welche ein Recht auf die Aktie geltend macht, ist abzulehnen, da es nicht Aufgabe des Verwahrers ist, über die Eigenschaft als Aktionär zu entscheiden. Diese Personen haben ihre Rechte im normalen Klagsverfahren vor dem Landgericht geltend zu machen.

Zu Art. 326d

Um eine Immobilisierung der Inhaberaktie zu erreichen, darf sie der Verwahrer nur bei bestimmten, vom Gesetz abschliessend aufgezählten Tatbeständen wieder herausgeben. Dies muss zum einen dann möglich sein, wenn der Verwahrer seine Funktion als Verwahrer nicht mehr wahrnimmt und diese Aufgabe künftig von einer anderen Person ausgeübt wird; zum anderen bei gewissen aktienrechtlichen Tatbeständen, wie Umwandlung oder Einziehung, Rückziehung oder Amortisation der Inhaberaktie an die Gesellschaft. Eine Herausgabe unter Verletzung von Art. 326d ist strafbewehrt (siehe § 66d SchlT PGR Abs. 1 Ziff. 3).

Zu Art. 326e

Hier handelt es sich um eine Sonderregelung zu Art. 332 Abs. 2 - 6 betreffend das Recht des Aktionärs, sich an der Generalversammlung vertreten zu lassen. Abs. 1

und 2 lehnen sich an Art. 689d Abs. 1 und 2 chOR¹⁰ betreffend die Ausübung des Stimmrechts durch den Depotvertreter an und stellen eine *lex specialis* zu Art. 176 Abs. 4 PGR dar.

Abs. 1 sieht vor, dass der Verwahrer – sofern der Aktionär sein Stimmrecht nicht selbst ausübt – berechtigt ist, das Stimmrecht der bei ihm hinterlegten Inhaberaktien auszuüben. Hierzu hat er vor der Generalversammlung jeweils entsprechende Weisungen zur Stimmabgabe beim Aktionär einzuholen. Sein Recht zur Wahrnehmung des Stimmrechts ist nicht höchstpersönlich. Auch ein Dritter kann mit der Ausübung bevollmächtigt werden.

Abs. 2 regelt den Fall, dass Weisungen des Aktionärs nicht rechtzeitig erhältlich sind oder solche aus irgendeinem Grund überhaupt nicht eingeholt werden können. In diesem Fall hat der Verwahrer die Stimmabgabe nach den allgemeinen Weisungen des Aktionärs auszuüben, sofern solche bestehen. Bestehen keine allgemeinen Weisungen, hat der Verwahrer den Anträgen des Verwaltungsrates zu folgen.

Anders als die schweizerische Regelung sieht Abs. 3 für die Ausübung des Stimmrechts nicht die Vorlage einer Vollmacht oder Ermächtigung des Inhaberaktionärs vor, sondern lediglich eine Erklärung des Verwahrers, welche die in Abs. 3 vorgesehenen Angaben, insbesondere den Hinweis auf seine Funktion als Verwahrer, zu enthalten hat. Weiters hat die Erklärung nach Abs. 3 Anzahl, Nennwert und Kategorie der vertretenen Inhaberaktien zu nennen sowie anzugeben, ob der Vertretung eine spezielle, eine allgemeine oder gar keine Weisung zu Grunde liegt. Die Erklärung selbst erfolgt durch den Verwahrer. Mit der Erklärung wird ein Instrument der Transparenz geschaffen, welches dem Aktionär eine Kontrollmöglichkeit einräumt. Bei gesellschaftsrechtlichen Vorgängen, welche die

¹⁰ SR 220.

Erstellung einer öffentlichen Urkunde bedingen (z.B. Statutenänderung), sieht das Gesetz zwingend vor, dass die Erklärung der Urkunde beigefügt werden muss.

Zu Art. 326f

Laut Abs. 1 ist der Verwahrer verpflichtet, dem Aktionär Auskunft über die ihn betreffenden Daten im Register zu geben. An dieser Stelle wird erneut bewusst vom „Aktionär“ gesprochen. Für den Verwahrer gilt die eingetragene Person als „Aktionär“. Ein Auskunftsbegehren einer anderen als der im Register angeführten Person hat der Verwahrer abzulehnen.

In Abs. 2 wird festgehalten, dass sämtliche inländischen Behörden und Gerichte Einblick in das Register nehmen sowie Abschriften daraus erstellen können, sofern eine gesetzliche Regelung hierzu besteht. Das Einsichtsrecht der Behörden beruht auf einer entsprechenden gesetzlichen Kompetenzregelung im jeweiligen die Behörde betreffenden Gesetz.

Zu Art. 326g

Art. 326g sieht vor, dass die für Aktiengesellschaften zwingend zu bestellende Revisionsstelle (Art. 350) im Rahmen ihrer jährlichen Prüfungs- bzw. Reviewpflicht die Einhaltung der Pflichten als Verwahrer zu prüfen hat. Stellt die Revisionsstelle bei der Prüfung fest, dass diese Pflichten eingehalten wurden, ist dies im Prüfbericht zu bestätigen.

Werden hingegen Mängel festgestellt, hat die Revisionsstelle dies dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt unverzüglich in einem Bericht mitzuteilen.

Erhält das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt entweder durch Mitteilung der Revisionsstelle, durch einen sonstigen Dritten oder aufgrund eigener Wahrnehmung Kenntnis von einem Verstoß des Verwahrers gegen die Pflicht zur korrekten Registerführung (Art. 326c), von einer vorsätzlich unrichtigen Erklärung

über die Hinterlegung (Art. 326 Abs. 2), der Herausgabe von Inhaberaktien entgegen Art. 326d, oder wenn jemand als Person, welche die Prüfung bzw. den Review durchgeführt hat, eine unrichtige Bestätigung oder gar keinen Bericht abgibt (Art. 326g), fordert das Amt den Verwahrer unter Fristansetzung zur Mängelbehebung auf. Wird der Mangel nicht fristgerecht behoben, erstattet das Amt Anzeige beim Landgericht. Dieses kann über den Verwahrer bzw. die Person, welche die Prüfung bzw. den Review durchgeführt hat, im Ausserstreitverfahren eine Ordnungsbusse bzw. bei Nichteinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe verhängen (§ 66d SchlIT PGR).

Zu Art. 326h

Aufgrund der Einführung der Verpflichtung zur Hinterlegung von Inhaberaktien bei Aktiengesellschaften beim Verwahrer bedarf die Übertragung der Inhaberaktie einer Neuregelung. Art. 323 Abs. 4 hält fest, dass Inhaberaktien als Wertpapiere auf den Inhaber übertragbar sind¹¹. Allerdings erlaubt Abs. 1 von Art. 322 Abweichungen von den Vorschriften über die Wertpapiere, sofern besondere Bestimmungen dies vorsehen. Abs. 1 von Art. 326h ist als eine solche spezifische Vorschrift anzusehen. Die Bestimmung beschränkt sich auf die Regelung der Übertragung von Inhaberaktien, welche der in Art. 326a normierten gesetzlichen Pflicht zur Hinterlegung unterliegen. Inhaberaktien von börsenkotierten Aktiengesellschaften sind aufgrund der Ausnahme in Art. 326b davon ausgenommen.

Vorgängig einer Übertragung einer Inhaberaktie hat die aktuell registrierte Person, d.h. der Inhaberaktionär, den Verwahrer über die Übertragung der Inhaberaktie zu informieren. Dies erfolgt mittels einer Mitteilung, welche Auskunft über Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Firma

¹¹ Die entsprechenden Bestimmungen über die Wertpapiere finden sich in der Schlussabteilung des PGR in den §§ 73 ff.

und Sitz des Erwerbers der Inhaberaktie gibt. Das Eigentum an der Inhaberaktie gilt erst nach dem Zeitpunkt der Löschung des aktuellen Inhaberaktionärs und des Eintrags des nunmehrigen Inhaberaktionärs im Register als übertragen. Erst danach kann der Erwerber über die Aktionärsrechte verfügen.

Zu Art. 328 Abs. 1, 5 und 6

Bereits nach der geltenden Rechtslage ist die Gesellschaft (Verwaltungsrat) verpflichtet, über die Eigentümer der Namenaktien ein Verzeichnis zu führen. Um einen Gleichlauf mit den neuen Bestimmungen betreffend die Verwahrung von Inhaberaktien zu erreichen, werden die künftig zu erfassenden Angaben in Abs. 1 entsprechend ergänzt.

Nachdem Art. 328 die Pflicht zur Verzeichnisführung normiert, sehen Abs. 5 und 6 einen Prüf- bzw. Kontrollmechanismus vor, welcher ergänzt wird durch die Sanktionsandrohung in § 66e SchIT PGR. Bei Gesellschaften, welche einer gesetzlichen Prüfungs- bzw. Reviewpflicht unterliegen – das heisst insbesondere Gesellschaften in der Rechtsform der AG und Societas Europea (SE) – hat die für die Revisionsstelle tätige Person im Rahmen der jährlichen Prüfung die Einhaltung der Führung des Verzeichnisses zu prüfen und entsprechend im Prüfbericht zu dokumentieren. Bei Mängeln hat unverzüglich eine Mitteilung an das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu erfolgen. Analog zur vergleichbaren Bestimmung bei der Verwahrung von Inhaberaktien wird das Amt zur Behebung von Mängeln aufrufen bzw. bei Nichtbehebung eine Anzeige beim Landgericht erstatten.

Zu Art. 329a

Das geltende Recht sieht in Art. 328 nur die Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses bzw. Aktienbuches über die Namenaktien vor. Um sowohl eine zeitgemässe Führung zu ermöglichen wie auch Fragen mit Blick auf Aufbewahrungs-ort und -dauer zu klären, sieht Art. 329a die Möglichkeit der elektronischen Füh-

nung wie auch die Aufbewahrungspflicht am Sitz der Gesellschaft vor. Die Regelung von Art. 1059 über die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen soll analog auch für die Aufbewahrung der Unterlagen mit Bezug auf die Führung des Verzeichnisses gelten. Art. 329a orientiert sich am neuen Art. 326c Abs. 5 und 6 über die Regelung der Verwahrung von Inhaberaktien.

Zu Art. 329b

Diese Bestimmung erfolgt im Gleichlauf mit den neuen Vorschriften über den Zugang zum Register betreffend Inhaberaktien (siehe oben zu Art. 326f).

Zu Art. 330

Aufgrund der Einfügung der neuen Artikel ist die Nummerierung von Art. 330 entsprechend anzupassen.

Zu Art. 447 Abs. 2 bis 5

Da Inhaberpapiere neu ausschliesslich bei Aktiengesellschaften, Europäischen Aktiengesellschaften (SE) sowie Kommanditaktiengesellschaften zulässig sein sollen, erfolgt eine entsprechende Anpassung von Art. 447 Abs. 2 - 5 betreffend Genossenschaften.

Zu Art. 928 Abs. 3

Vgl. Ausführungen zu Art. 447.

Zu Art. 932a § 114 Abs. 2

Vgl. Ausführungen zu Art. 447.

Zu Art. 932a § 117 Abs. 2 und 3

Vgl. Ausführungen zu Art. 447.

Zu §§ 66d

Erhält das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt Kenntnis von einem der in § 66d vorgesehenen Straftatbestände, hat es dem Landgericht unverzüglich hier-

von Mitteilung zu machen. Dieses kann dann im Ausserstreitverfahren eine entsprechende Ordnungsbusse bzw. im Nichteinbringlichkeitsfall eine Freiheitsstrafe verhängen.

Zu § 66e

Erhält das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt Kenntnis von einem der in § 66e vorgesehenen Straftatbestände, hat es dem Landgericht unverzüglich hiervon Mitteilung zu machen. Dieses kann dann im Ausserstreitverfahren eine entsprechende Ordnungsbusse bzw. im Nichteinbringlichkeitsfall eine Freiheitsstrafe verhängen.

Zu den Übergangsbestimmungen

Abs. 1 sieht die Verpflichtung zur Hinterlegung von Inhaberaktien von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften sowie von Europäischen Aktiengesellschaften (SE) bis zum 31. Dezember 2013 vor. Damit ist genügend Zeit zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung gegeben. Wird der Pflicht zur Hinterlegung und Registrierung bis zum 31. Dezember 2013 nicht nachgekommen, kann der Aktionär sein Stimmrecht gegenüber der Gesellschaft nicht mehr ausüben und verliert damit diese Möglichkeit der Einflussnahme auf die Gesellschaft. Seine Vermögensrechte bleiben davon unberührt.

Abs. 2 und 3 regeln analog die Verpflichtung betreffend auf Inhaber lautende Wertpapiere anderer Rechtsformen wie auch von Treuhänderschaften. In der Praxis treten derartig ausgestaltete Papiere nicht auf. Es ist allerdings nicht auszuschliessen, dass in der Vergangenheit entsprechende Papiere ausgestellt worden sind. Daher ist eine entsprechende Regelung unter dem Aspekt der Rechtssicherheit erforderlich. Der in Abs. 3 vorgesehene Untergang allfälliger Rechte aus dem Papier als solches ist auch mit Blick auf die Rechtssicherheit zu begründen.

Dem Aktionär ist es jedoch unbenommen, seine Aktionärseigenschaft gegenüber der Gesellschaft in einer anderen Art und Weise zu begründen bzw. nachzuweisen – allenfalls mittels Feststellungsklage vor dem Landgericht.

Abs. 4 sieht vor, dass fehlende Angaben gemäss Art. 328 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2013 im Aktienbuch eingetragen werden müssen.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die vorgesehenen neuen bzw. abgeänderten Bestimmungen sind nach Ansicht der Regierung verfassungskonform.

6. PERSONELLE, FINANZIELLE, ORGANISATORISCHE UND RÄUMLICHE AUSWIRKUNGEN

Die vorgeschlagene Regelung soll einen Beitrag zur Verbesserung der Transparenz von Aktiengesellschaften bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung leisten, wodurch die Reputation wie auch das Vertrauen in den Wirtschaftsstandort Liechtenstein unterstützt werden. Die Regierung geht davon aus, dass aufgrund der vorgesehenen Neuregelung bei der Mehrheit der Aktiengesellschaften ein administrativer Mehraufwand zu verzeichnen sein wird. Hingegen erlaubt dieser Mehraufwand das Institut der Inhaberaktie für Aktiengesellschaften beizubehalten.

7. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBI. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 326a

Hinterlegung

1) Inhaberaktien sind beim Verwahrer zu hinterlegen.

2) Der Verwahrer wird vom Verwaltungsrat bestellt. Ist eine Beschlussfassung nicht möglich, bestellt das Landgericht einen Verwahrer im Aussenstreitverfahren.

3) Verfügt die Aktiengesellschaft über einen unter der Aufsicht der FMA stehenden Repräsentanten, so kann der Repräsentant mittels Beschluss des Verwaltungsrates als Verwahrer bestellt werden.

4) Die Funktion als Verwahrer ist im Öffentlichkeitsregister einzutragen.

5) Aktionärsrechte aus der Inhaberaktie können nur geltend gemacht werden, wenn die Aktie beim Verwahrer hinterlegt ist und sämtliche Angaben über den Inhaberaktionär registriert sind.

6) Sind mit der Inhaberaktie verbundene Talons oder Kupons ausgegeben, sind die Vorschriften über die Inhaberaktien sinngemäss auf diese anzuwenden.

Art. 326b

Börsenkotierte Gesellschaften

1) Inhaberaktien von börsenkotierten Aktiengesellschaften sind von Art. 326a ausgenommen.

2) Bis die Gesellschaft börsenkotiert ist oder ist sie nicht mehr börsenkotiert, sind auf deren Inhaberaktien die Vorschriften über die Inhaberaktie sinngemäss anzuwenden.

3) Gleich börsenkotierten Gesellschaften werden Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie Anlagefonds und Anlagegesellschaften behandelt.

Art. 326c

Aufgabe des Verwahrers

1) Der Verwahrer führt ein Register, aus dem für jede Inhaberaktie der Inhaberaktionär mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Firma und Sitz sowie der Zeitpunkt der Hinterlegung ersichtlich ist.

2) Untersteht der Verwahrer nicht dem Sorgfaltspflichtgesetz oder einer der Richtlinie 2005/60/EG gleichwertigen Regelung und Aufsicht, so muss er seinen Sitz oder Wohnsitz im Inland haben. Zudem hat er eine auf den Inhaberaktionär lautende Kontoverbindung zu registrieren

3) Kommt auf die Aktiengesellschaft die Regelung des Art. 180a Abs. 3 zur Anwendung, so muss der Verwahrer weder dem Sorgfaltspflichtgesetz oder einer der Richtlinie 2005/60/EG gleichwertigen Regelung und Aufsicht unterstehen, noch seinen Sitz oder Wohnsitz im Inland haben. Er hat aber eine auf den Inhaberaktionär lautende Kontoverbindung zu registrieren

4) Gegenüber der Aktiengesellschaft gilt die gemäss Abs. 1 registrierte Person als Aktionär. In Fällen des Abs. 2 und 3 haben sämtliche Zahlungen auf das registrierte Konto zu erfolgen.

5) Das Register kann auch elektronisch geführt werden, sofern es jederzeit lesbar gemacht werden kann.

6) Das Register ist am Sitz der Gesellschaft aufzubewahren. Art. 1059 ist sinngemäss anzuwenden.

7) Der Verwahrer ist verpflichtet, dem Aktionär auf dessen erstes schriftliche Verlangen eine Bestätigung über Anzahl, Nennwert und Kategorie der hinterlegten Inhaberaktien auszustellen (Hinterlegungsschein). Diese Bestätigung gilt als Beweisurkunde.

Art. 326d

Herausgabe

Der Verwahrer darf Inhaberaktien nur herausgeben:

- a) bei Beendigung seiner Funktion an seinen Nachfolger als Verwahrer;
- b) bei Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien gemäss Statuten an die Aktiengesellschaft;
- c) im Rahmen der Einziehung, Rückziehung oder Amortisation an die Aktiengesellschaft.

Art. 326e

Vertretung

1) Nimmt der Aktionär sein Stimmrecht an der Generalversammlung nicht selbst wahr, so darf der Verwahrer das Stimmrecht für die bei ihm hinterlegten Inhaberaktien ausüben. Hierzu ersucht er vor jeder Generalversammlung um Weisungen für die Stimmabgabe beim Inhaberaktionär.

2) Sind Weisungen nicht rechtzeitig erhältlich, so übt der Verwahrer das Stimmrecht nach einer allgemeinen Weisung des Inhaberaktionärs aus; fehlt eine solche, so folgt er den Anträgen des Verwaltungsrates.

3) Seine Berechtigung zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte weist der Verwahrer anhand einer schriftlichen Erklärung aus. Diese Erklärung enthält den

Hinweis auf seine Funktion als Verwahrer, die Anzahl, Nennwert und Kategorie der vertretenen Inhaberaktien sowie ob eine spezielle, allgemeine oder keine Weisung der Vertretung zu Grunde liegt. Bei Erstellung einer öffentlichen Urkunde, wird diese Erklärung der Urkunde beige-schlossen.

Art. 326f

Zugang zum Register

1) Der Aktionär kann vom Verwahrer Auskunft über die zu seiner Person im Register eingetragenen Daten verlangen.

2) Zuständige inländische Behörden und Gerichte können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Einblick in das Register nehmen und Abschriften erstellen.

Art. 326g

Aufsicht

1) Im Rahmen der jährlichen Prüfungs- beziehungsweise Reviewpflicht wird die Einhaltung der Pflichten als Verwahrer geprüft und deren Einhaltung durch die Person, welche die Prüfung beziehungsweise den Review durchführt, bestätigt.

2) Werden Mängel festgestellt, übermittelt die Person, welche die Prüfung beziehungsweise den Review durchgeführt hat, unverzüglich einen Bericht an das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt. Dieses fordert den Verwahrer unter Fristansetzung zur Behebung der Mängel auf. Wird der Mangel nicht behoben, erstattet das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt Anzeige beim Landgericht.

3) Erhält das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zudem Kenntnis, dass jemand als Verwahrer vorsätzlich eine inhaltlich unrichtige Erklärung über die Hinterlegung von Inhaberaktien gemäss Art. 326c abgegeben oder Inhaberaktien entgegen Art. 326d herausgegeben hat oder als Person, welche die Prüfung beziehungsweise den Review durchführt, eine unrichtige Bestätigung oder keinen Bericht (Art. 326d) übermittelt, hat es dies unverzüglich beim Landgericht anzuzeigen.

Art. 326h

Übertragung der Inhaberaktie

1) Eine Inhaberaktie kann nur übertragen werden, nachdem der registrierte Inhaberaktionär dem Verwahrer den künftigen Inhaberaktionär mitgeteilt hat.

2) Diese Mitteilung enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Firma und Sitz des Erwerbers der Inhaberaktie. Erst nach dem Zeitpunkt der Löschung und des Neueintrags im Register gilt das Eigentum an der Inhaberaktie als übertragen und kann der Erwerber über die Rechte als Aktionär verfügen.

Art. 328 Abs. 1, 5 und 6

1) Die Gesellschaft hat über die Eigentümer der Namenaktien ein Verzeichnis (Aktienbuch) zu führen, in das die Aktionäre mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Firma und Sitz eingetragen werden.

5) Im Rahmen der gesetzlichen jährlichen Prüfungs- beziehungsweise Reviewpflicht wird die Einhaltung der Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses

(Aktienbuches) gemäss Abs. 1 geprüft. Im Prüfbericht bestätigt die Person, welche die Prüfung beziehungsweise Review durchführt, die Einhaltung.

6) Werden Mängel festgestellt, übermittelt die Person, welche die Prüfung beziehungsweise Review durchgeführt hat, unverzüglich einen Bericht an das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt. Dieses fordert die Gesellschaft unter Fristansetzung zur Behebung der Mängel auf. Wird der Mangel nicht behoben, erstattet das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregister Anzeige beim Landgericht.

Art. 329a

d) Führung des Verzeichnisses

1) Das Verzeichnis kann auch elektronisch geführt werden, sofern es jederzeit lesbar gemacht werden kann.

2) Das Verzeichnis ist am Sitz der Gesellschaft aufzubewahren. Art. 1059 ist sinngemäss anzuwenden.

Art. 329b

e) Zugang zum Verzeichnis

1) Der Aktionär kann von der Gesellschaft Auskunft über die zu seiner Person im Verzeichnis eingetragenen Daten verlangen.

2) Zuständige inländische Behörden und Gerichte können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Einblick in das Verzeichnis nehmen und Abschriften erstellen.

Art. 330

f) Haftung der Namenaktionäre

Art. 447 Abs. 2 bis 5

2) Für solche Anteilscheine gelten, [...] die Vorschriften über die Namenaktien und, wo Anteilscheine in Verbindung mit einer beschränkten Haftung oder Nachschusspflicht oder einer Pflicht zu sonstigen, nicht in Geld bestehenden Leistungen ausgegeben werden, jene über die Nebenleistungsaktien.

3) Aufgehoben

4) Aufgehoben

5) Die Genossenschaft hat [...] über die Eigentümer der Anteilscheine ein Verzeichnis zu führen und darin die eintretenden Änderungen einzutragen.

Art. 928 Abs. 3

3) Die Treuhandzertifikate sind [...] gleich Namenaktien übertragbar und es ist über sie gleich dem Aktienbuche vom Treuhänder ein Verzeichnis zu führen.

Art. 932a § 114 Abs. 2

2) Sieht die Treuanordnung die Ausgabe von Wertpapieren ohne Angabe darüber vor, ob sie auf Namen oder an Order [...] lauten sollen, oder sind die Begünstigten zu wiederkehrenden Leistungen oder zur Haftung oder zu Nachschüssen verpflichtet, so dürfen nur auf den Namen lautende und mit Zustimmung des Treuunternehmens übertragbare Wertpapiere ausgegeben werden.

Art. 932a § 117 Abs. 2 und 3

2) Aufgehoben

3) Die über die Begünstigung ausgestellte Urkunde gilt als Beweismittel.

§ 66d SchIT PGR

6. Hinterlegung von Inhaberaktien

1) Vom Landgericht kann auf Anzeige des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes im Ausserstreitverfahren wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft werden, wer als Verwahrer:

1. gegen die Pflichten zur korrekten Führung des Registers gemäss Art. 326c Absatz 1 verstösst; oder
 2. vorsätzlich eine inhaltlich unrichtige Erklärung über die Hinterlegung von Inhaberaktien gemäss Art. 326c Absatz 2 abgibt; oder
 3. Inhaberaktien entgegen von Art. 326d herausgibt; oder
- als Person, welche die Prüfung beziehungsweise den Review durchgeführt hat, eine unrichtige Bestätigung abgibt oder keinen Bericht gemäss Art. 326g übermittelt.

2) Die Ordnungsbusse nach Abs. 1 kann fortgesetzt verhängt werden, bis der gesetzliche Zustand hergestellt ist.

3) Handelt der Verwahrer fahrlässig, wird er vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 20 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, bestraft.

§ 66e SchIT PGR

7. Führung des Aktienbuches

1) Vom Landgericht kann auf Anzeige des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes im Ausserstreitverfahren wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft werden, wer entgegen der Pflicht über die Eigentümer von Namenaktien ein Verzeichnis (Aktienbuch) gemäss Art. 328 zu führen verstösst.

2) Die Ordnungsbusse nach Abs. 1 kann fortgesetzt verhängt werden, bis der gesetzliche Zustand hergestellt ist.

3) Handelt die Gesellschaft fahrlässig, wird sie vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 20 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, bestraft.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Auf Inhaber lautende Aktien von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften oder SE sind bis 31. Dezember 2013 beim Verwahrer zur Registrierung zu hinterlegen. Nach Ablauf der Frist können aus den nicht registrierten Inhaberpapieren keine Stimmrechte mehr geltend gemacht werden.

2) Auf Inhaber lautende Wertpapiere anderer Verbandspersonen, Treuunternehmen und Treuhänderschaften, welche ein Mitgliedschafts- oder Bezugs-

recht verkörpern, sind bis zum 31. Dezember 2013 zu vernichten oder in Namenspapiere zu wandeln.

3) Nach Ablauf der Frist können aus Wertpapieren gemäss Abs. 2 keine Rechte mehr geltend gemacht werden.

4) In bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Verzeichnisse über die Eigentümer der Namenaktien müssen bis zum 31. Dezember 2013 die fehlenden Angaben gemäss Art. 328 Abs. 1 eingetragen werden.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag der Kundmachung.